

Hundesteueranmeldung

Stadt Wittingen ▪ Bahnhofstraße 35 ▪ 29378 Wittingen



Hundehalterin/Hundehalter

Familienname, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)		
Telefon	E-Mail	
Bei Zuzug:		
vorherige Anschrift (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)		dort gemeldet bis

Angaben zum Hund

Beginn der Hundehaltung	Anzahl weiterer Hunde im Haushalt	
Rasse	Name des Hundes	Alter/Wurftag
Kennnummer des Transponders (Chip-ID)	Farbe des Hundes	Geschlecht
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Vorbesitzer (Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)		
Haben Sie bereits einmal einen Hund im Stadtgebiet gehalten? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, früheres Kassenzeichen:		
Wurde die Gefährlichkeit nach § 7 NHundG festgestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Folgende Nachweise füge ich bei bzw. reiche ich nach:

Kopien aus dem Impfpass oder Hundepass von den Seiten, auf denen der Halter, die Daten des Hundes und die Chipnummer aufgeführt sind	ist beigefügt <input type="checkbox"/>	Wird nachgereicht bis zum:
Kopien der Haftpflichtversicherung des Hundes, aus der ersichtlich ist, dass der Hund versichert ist oder eine entsprechende Bescheinigung der Versicherung	ist beigefügt <input type="checkbox"/>	Wird nachgereicht bis zum:
Kopie der Registrierung im Nieders. Hunderegister	ist beigefügt <input type="checkbox"/>	Wird nachgereicht bis zum:
Kopie des theoretischen und praktischen Sachkundenachweises	ist beigefügt <input type="checkbox"/>	Wird nachgereicht bis zum:
Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich	Begründung:	
Antrag auf Steuerermäßigung/Steuererstattung:	ist beigefügt <input type="checkbox"/>	Wird nachgereicht bis zum:
Die Hundesteuer ist grundsätzlich jährlich am 01.07. fällig.		

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Merkblatt über das Halten von Hunden

Seit dem 01.07.2011 gilt das neue NHundG (Niedersächsische Gesetz für das Halten von Hunden – Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130). Auf die wichtigsten Regelungen des NHundG sei an dieser Stelle hingewiesen; ausführliche Einzelheiten auch über: www.ml.niedersachsen.de.

1. Kennzeichnungspflicht

Ab dem 01.07.2011 müssen alle Hunde durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden. Die Anforderungen, die an den Transponder gestellt werden, entnehmen Sie bitte dem Gesetzeswortlaut. Darüber hinaus berät Sie sicher gerne Ihr Tierarzt.

2. Haftpflichtversicherung

Hundehalter sind ab dem 01.07.2011 zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000€ und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen. Vermögensschäden unterliegen nicht der Haftpflichtversicherung.

3. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter ab 01.07.2013

Ab Juli 2013 müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen: Entweder durch eine Sachkundeprüfung, die von den Prüfern abgenommen wird, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden, oder aber durch Erfahrung in der Hundehaltung:

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahren vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung).

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister ab 01.07.2013

Ab Juli 2013 muss ein Hundehalter vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen vom Hundehalter innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung registriert werden (§6 NHundG). Meldungen an das Zentralregister sind online unter www.hunderegister-nds.de, per Mail: serviceline@hunderegister-nds.de oder telefonisch: 0441 390 10 400 möglich.

5. Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Gemäß § 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Wittingen vom 17.12.2021 besteht die Möglichkeit, eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für bestimmte Hunde zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, entsprechende Nachweise sind vorzulegen.